

Satzung

der „Freunde und Förderer des Klinikums Ansbach“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Klinikums Ansbach“. Er ist beim Amtsgericht Ansbach in das Vereinsregister einzutragen und führt dann die Bezeichnung „e.V.“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Behandlung Schwerkranker. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation und Finanzierung von internen medizinischen Fortbildungsveranstaltungen mit auswärtigen Referenten.
2. Organisation und Durchführung von öffentlichen Fortbildungsveranstaltungen im Sinne einer Krankheitsprophylaxe und Information über moderne Diagnose- und Therapiemöglichkeiten.
3. Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Krankenhaus, um die stationären Patienten psychologisch zu unterstützen.
4. Anschaffung und Bereitstellung von Diagnose- und Therapiegeräten für das Krankenhaus, soweit dieses aus finanziellen Gründen solche Geräte nicht beschaffen kann.
5. Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter des Krankenhauses.
6. Beschaffung von Fachliteratur.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, von denen eine Förderung der Zwecke des Vereins zu erwarten ist. Über die Annahme

der Mitgliedschaft auf schriftlichen oder mündlichen Antrag hin entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist. Der Austritt ist wirksam für das Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gründungsmitglieder sind die Herren Dr. Berndt, Dr. von Blohn, Dr. Eberle, PD Dr. Hendrich, Dr. Kottsieper, Dr. Kupka, Dr. Müller-Marienburg, Dr. Rossi, PD Dr. Seyferth, Dr. Ziegler.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwider handelt, insbesondere Aufgaben und Ansehen des Vereins beeinträchtigt oder wenn seine Anschrift nicht zu ermitteln ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch persönlichen Einsatz und finanzielle oder sachbezogene Zuwendungen die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 12 €. Änderungen der Beitragshöhe und Festlegung der Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein ist berechtigt, Mitglieder aus wichtigem Grund auszuschließen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie 2 nicht stimmberechtigten Beiräten, die nach Möglichkeit Nicht-Mediziner sein sollen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl durch eine gesondert einuberufende Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

4. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er bereitet ferner die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
5. Arbeitsweise des Vorstandes und von Vereinseinrichtungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufzustellen hat. Die Geschäftsordnung ist eine Ausführungsbestimmung ohne Satzungsrang.
6. Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem der anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.
2. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Mit der Ladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder persönlich erschienen sind. Bei Satzungsänderungen sowie bei dem Beschluss über Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erschienen sind. Vertretung ist nur durch Mitglieder und nur bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; jedes persönliche oder juristische Mitglied hat nur 1 Stimme.
5. Wird die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der 2. Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
- b. Bestellung eines Rechnungsprüfers;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Satzungsänderungen.

§ 7 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Das Vereinsvermögen, etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem definierten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung (Lebenshilfe e.V., Ansbach), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 16.12.98 beschlossen worden; sie tritt in Kraft mit der rechtsgültigen Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach.